

Ehrenordnung



I Grundsätze

1. Personen, die sich über einen langen Zeitraum und in außerordentlicher Weise um die Schachfreunde Siemensstadt verdient gemacht haben, können die Ehrenmitgliedschaft erhalten.
2. War der zu Ehrende darüber hinaus lange Zeit Mitglied des Vorstandes, so kann er zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der Ehrenvorsitz schließt die Ehrenmitgliedschaft ein.
3. Die Ehrung wird auf Lebenszeit verliehen. Sie kann nur bei besonders schädlichem Fehlverhalten aberkannt werden.
4. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder später zurückgegeben werden.

II Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der mit einfacher Mehrheit gefasst wird.
2. Anträge auf die Vornahme einer Ehrung sind mit der gleichen Frist einzureichen, wie satzungsändernde Anträge.
3. Anträge auf Ehrungen können nur vom Vorstand gestellt werden. Der Antrag auf Ehrung muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.
4. Die Abstimmung über eine Ehrenmitgliedschaft erfolgt ohne gesonderte Aussprache.
5. Über die Ehrung ist eine Urkunde auszufertigen und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu informieren.

III Rechte und Pflichten des Ehrenmitglieds

1. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins für alle Mitglieder ergeben.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Ehrenvorsitzende haben das Recht, mit beratender Stimme an allen ordentlichen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Sie sind jeweils mit angemessener Frist dazu einzuladen.

Berlin, den 11.10.2005